

der Kammer schildern. Mit einer für diese Einrichtung erstaunlichen Offenheit werden die Irrungen und Wirrungen der letzten 50 Jahre behandelt. Wer die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Kämpfe des letzten halben Jahrhunderts kennt, findet hier ihr getreues Spiegelbild. — Der Zweck der Kammer, die teils von der Regierung, teils von den Interessengruppen gebildet wurde, war, den Geist wirtschaftlicher Verbundenheit in der großen Familie der Schweizer Uhrmacher zu stärken. Schon 1886 setzte der Kampf gegen Schleuderpreise und Massenerzeugung ein. Es wurden Verkaufstarife und Vereinbarungen geschlossen, die nicht gehalten wurden usw. Erst in der Nachkriegszeit erhielten die wirtschaftlichen Bestrebungen festere Form durch den Bund der Uhrenfabrikantenvereine (F. H.), die Vereinigung der Hilfsindustrien (U. B. A. H.), die Rohwerke AG., eine Treuhandgesellschaft (Fidhor) usw. — Die weitere Tätigkeit erstreckte sich auf Einflußnahme bei Handelsverträgen, Zöllen, Messen, Normen usw. Alles in allem ist dieser kleine Bericht ein wertvoller Beitrag zur Zeitgeschichte und insbesondere zur Entwicklung der Schweizer Uhrenindustrie.

Eine Anregung. Horol. Journ. 1931, Nr. 873.

Ein Uhrmacher in Milwaukee sandte einem reichen Kunden, der aber im Zahlen saumselig war, eine Stecknadel. Der beigeschlossene Brief lautete: „Lieber Herr Jones! Hier ist eine Stecknadel. Es ist keine gewöhnliche, sondern eine wunderfätige Nadel. Wir überlassen sie Ihnen für einige Minuten, und zwar nur für einige Minuten, da wir sie unbedingt zurückerhalten müssen. Sie soll einem wunderbaren Zwecke dienen und eine Reihe Angelegenheiten klären, die eine Zeilang in der Schwebe waren: Der wahre Zweck und die Bestimmung dieser Nadel ist, daß Sie damit Ihren Scheck an die beigeschlossene Rechnung heften und sie uns zurücksenden.“

Wir stellen vor



Max Fleig

Vorsitzender des Landesverbandes Badischer Uhrmacher
Obermeister der Zwangsinnung Mannheim

Max Fleig wurde am 17. August 1879 in Freiburg geboren. Nach einer fünfjährigen Lehrzeit, einem zweijährigen Besuch der Gewerbefachschule und dreijährigen Besuch einer Kunstgewerbeschule ging er nach Österreich (Tirol) und Belgien. Im Jahre 1908 machte sich Max Fleig in Mannheim selbständig.

Seit 1908 gehört Kollege Fleig dem Vorstand der Mannheimer Innung an. Im Juni 1923 wurde er zum Vorsitzenden des Landesverbandes Badischer Uhrmacher berufen. Die Reichstagung Breslau 1925 wählte Max Fleig in den Vorstand des Zentralverbandes, dem er bis zur Reichstagung Münster im Jahre 1930 angehörte. (I/21)

Mit einem Blick sehen Sie, wieviel Gutes die Nadel für Sie und für uns tun kann. Ergebenst . . .

„Bitte vergessen Sie nicht, die Nadel sofort zurückzusenden, da andere darauf warten.“

Ob diese Sorte von steifbeinigem Humor à la Marc Twain überall Verständnis findet? (Schluß folgt.)

Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

Steuervorteile wahrnehmen!

Für 80 Pf. ist von den Fachzeilungen oder vom Zentralverband die für jeden Steuerzahler nützliche Broschüre

„Zulässige Abzüge bei der steuerlichen Gewinnermittlung eines Uhrenfachgeschäfts“ zu beziehen.

Ein Ratgeber für die bevorstehende Steuererklärung und für die laufenden Buchungen.

Auf zwölf Seiten alles Wissenswerte in übersichtlicher knapper Form; ein Kommentar in wegweisenden Stichworten.

Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz

Infolge der Abhängigkeit von Steuer- und Handelsbilanz darf man in der Steuerbilanz nicht zu einer an und für sich steuerlich zulässigen Bewertungsmethode übergehen, falls in der Handelsbilanz eine andere ebenfalls steuerlich zulässige Bewertungsmethode gewählt worden ist. Ist man in der Handelsbilanz bei der Bewertung der Anlagegegenstände von den Anschaffungspreisen unter jährlichen Absetzungen für Abnutzung ausgegangen, so kann man nicht in der Steuerbilanz zur Bewertung mit dem niedrigeren gemeinen Werte übergehen, solange nicht gleichzeitig die Handelsbilanz entsprechend geändert ist.

Die grundsätzliche Bindung der Steuer- an die Handelsbilanz bedeutet aber nicht, daß bezüglich der Absetzungen für Abnutzung in der Steuerbilanz die gleichen

Beträge abgeschrieben werden müßten wie in der Handelsbilanz. Die Bindung hat vielmehr nur zur Folge, daß bei Bemessung der Absetzungen für Abnutzung in der Steuerbilanz grundsätzlich von der gleichen Lebensdauer der Betriebsgegenstände auszugehen ist, wie in der Handelsbilanz vorgesehen ist. Maßgeblich bleibt also, mit welcher Nutzungsdauer in der Handelsbilanz gerechnet ist.

Ist abweichend von diesem Grundsatz bei Bemessung der Absetzungen in der Steuerbilanz von einer kürzeren Verwendungsdauer der Betriebsgegenstände als in der Handelsbilanz ausgegangen, so muß nach dem Urteil des Reichsfinanzhofs vom 28. Juni 1932 I A 273/31 eine Angleichung der Steuer- an die Handelsbilanz angestrebt werden. Diese Angleichung ist in der Weise herbeizuführen, daß der in der Steuerbilanz noch vorhandene Restwert der Betriebsgegenstände in so vielen Jahren abgeschrieben wird, daß die Abschreibungen in der Steuer- und in der Handelsbilanz gleichzeitig enden.

Beispiel: Angenommen, in der Handelsbilanz ist für einen Betriebsgegenstand, Anschaffungswert 2000 RM, von einer Nutzungsdauer von 20 Jahren, in der Steuerbilanz nur von einer solchen von 10 Jahren ausgegangen. Nach 6 Jahren sind alsdann in der Handelsbilanz 30 % (600 RM), in der Steuerbilanz bereits 60 % (1200 RM) abgeschrieben. Da in der Handelsbilanz mit 20 Jahren Nutzungsdauer gerechnet ist, so bleibt diese Zeitdauer maßgebend. In den ersten 6 Jahren ist steuerlich zuviel abgeschrieben worden; deshalb muß in den noch verbleibenden 14 Jahren entsprechend weniger abgeschrieben werden. Die rest-